

Alte Feuerwache gGmbH
Gathe 6
42107 Wuppertal

Jugendhilfeausschuss
Stadt Wuppertal

Antrag auf Anerkennung der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Schr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellt die Alte Feuerwache gGmbH den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die Alte Feuerwache war bisher ein Fachbereich des Nachbarschaftsheim Wuppertal e.V. Sowohl das Haus am Platz der Republik als auch die Alte Feuerwache sind in den letzten Jahren stark expandiert, viele neue Aufgaben und Ideen sind hinzugekommen, die Arbeitsbereiche wurden immer umfassender.

Um auch weiterhin den wachsenden Aufgaben effizient und schnell gerecht zu werden, hat sich das Nachbarschaftsheim Wuppertal als zeitgemäßer Verein dazu entschlossen neue Wege zu gehen und die Alte Feuerwache in eine gemeinnützige gGmbH umzuwandeln. Das Nachbarschaftsheim ist alleiniger Gesellschafter.

Mit diesem Schritt verfolgen wir das Ziel, noch passgenauer und schneller für die Menschen in den einzelnen Stadtteilen Angebote machen zu können.

Das Internationale Jugend- und Begegnungszentrum Alte Feuerwache wird auch als gGmbH weiterhin folgende Angebote durchführen:

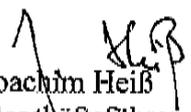
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 Hilfen zur Erziehung
- Präventionsarbeit / 8samkeitsgruppen
- Frühe Hilfen /Frühprävention in den Wuppertaler Stadtteilen Nordstadt /Wichlinghausen
- Inklusive Maßnahmen für Menschen mit Behinderung
- Betreuung und Begleitung von 30 Migrantenorganisationen, Bereitstellung von Räumen für Menschen mit Migrationshintergrund, mit dem Ziel, die Integration dieser Menschen in Wuppertal zu ermöglichen

Der Geschäftsführer der gGmbH Alte Feuerwache ist Herr Joachim Heiß, Diplom Pädagoge. Herr Heiß war bisher der Leiter der Alten Feuerwache.

Eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt beantragt.

Der Eintrag ins Handelsregister ist zum Zeitpunkt des Antrags durch den Notar auf den Weg gebracht und wird dem Jugendhilfeausschuss zur Sitzung am 13.2.2014 vorliegen

Diesem Schreiben ist der Gesellschaftervertrag Alte Feuerwache gGmbH beigelegt


Joachim Heiß
Geschäftsführer Alte Feuerwache gGmbH

Wuppertal den 20.1.2014

Gesellschaftervertrag gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Alte Feuerwache gemeinnützige GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Alte Feuerwache gemeinnützige GmbH mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Den Betrieb eines internationalen Jugend- und Begegnungszentrums im Verbund mit Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Die pädagogischen Angebote in der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“
- Die Intensivbetreuung von benachteiligten Kindern in Kleingruppen
- Die interkulturelle Arbeit mit Migrantenselbstorganisationen

Die Gesellschaft kann sich zur Verwirklichung ihres Zweckes auch an anderen Gesellschaften mit entsprechender Zielsetzung beteiligen oder diese gründen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 AO der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit rechtlich zulässig; nur im elektronischen Bundesanzeiger, andernfalls im Bundesanzeiger oder an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro)
2. Von dem Stammkapital übernimmt der Gründungsgesellschafter der Nachbarschaftsheim Wuppertal e. V. einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 25.000,00.
3. Der übernommene Geschäftsanteil ist zum Nennbetrag in Geld zu leisten und sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere die Übertragung oder Verpfändung) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Hierzu ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

§ 7 Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung kann per email erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals ordnungsgemäß vertreten sind.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführer sowie über die etwaige Wahl des Abschlussprüfers.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann jederzeit vom Gesellschafter oder der Gesellschaft unter Einbehaltung §8 (1) einberufen werden.

5. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.
6. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Beschlüsse der Gesellschaft können insbesondere auch im Rundum-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder e-mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden. 

§ 9 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sind jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
2. Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen, soweit dies gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben ist.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses mit einfacher Mehrheit.

§ 10 sonstige Vereinbarungen

1. Der Gesellschafter übernimmt die Personalverwaltung und die Finanzbuchhaltung, sowie das Finanzcontrolling und die Mittelverwaltung für die Gesellschaft. Für diese Leistung des Gesellschafter an die Gesellschaft kann der Gesellschafter nach Gesellschafterversammlungsbeschluss einen angemessenen Betrag der Gesellschaft in Rechnung stellen.
2. Zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft übernimmt der Gesellschafter eine Risikohaftung für drohende Verluste aus laufendem Betrieb in Höhe von 50.000 Euro p.a. für die ersten drei Geschäftsjahre nach Gründung. Im Jahr der Gründung beläuft sich diese Haftung auf 25.000 Euro zusätzlich zur Stammkapitaleinlage.
3. Der Gesellschafter kann jederzeit die Buchhaltung der Gesellschaft einsehen.
4. Personal des Gesellschafter, das in der Gesellschaft angestellt wird, erhält Bestandsschutz bzgl. des bis dahin erworbenen Kündigungsschutzes und der betrieblichen Übungen.
5. Die gezahlten Gehälter an Mitarbeitende in der Gesellschaft lehnen sich an Tarife im sozialen Dienst an.
6. Der Gesellschafter kommt nicht ohne Gesellschafterbeschluss für Defizite der Gesellschaft auf.

7. Der Gesellschafter tritt mit seinen Forderungen hinter sämtlichen Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubiger im Rang hinter die Forderungen i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 1 – 5 InsO zurück.

Tilgung, Zinsen und Kosten der im Rang zurück getretenen Forderungen kann der Gesellschafter außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur verlangen, soweit die Gesellschaft die Leistung aus künftigen Jahresüberschüssen, aus weiterem, die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendem Vermögen oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss und erst nach Befriedigung sämtlicher gegenüber dieser Forderung nicht nachrangiger Gläubiger erbringen kann.

§ 11 Auflösung und Heimfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder im Falle des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem Nachbarschaftsheim Wuppertal e.V. oder einer anderen Juristischen Person des Öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Gesellschaft.

§ 13 Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von € 2.500,- trägt die Gesellschaft.

auf verlesen, per se und unterschrieben

